

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den Betriebsprämienfonds
sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volks-
eigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 25. Juni 1957

Auf Grund des § 28 der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. X S. 289) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Zu den §§ 4, 5, 10 und 12 der Verordnung

(1) Als Berechnungsgrundlage für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds dient die im Arbeitskräfteplan für das industrielle und nichtindustrielle Personal geplante Lohnsumme in der Aufgliederung auf die nachstehend genannten Kontengruppen:

- 34 — Grundlohn —
- 35 — Hilfslohn —
- 36 — Zuschläge —
- 37 — Zusatzlohn —

(2) Für die hauptamtlichen Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes, die nicht aus dem Lohnfonds des Betriebes entlohnt werden, ist der geplante Lohnsumme ein Pauschalbetrag pro Kopf in Höhe des geplanten Jahresdurchschnittslohnes des Betreuungspersonals lt. Arbeitskräfteplan zuzurechnen,

(3) Für die in den Betrieben als Assistenten beschäftigten Absolventen von Hoch- und Fachschulen ist der geplante Lohnsumme die an diese Beschäftigten effektiv gezahlte Lohnsumme zuzurechnen, sofern die Entlohnung nicht aus dem geplanten Lohnfonds des Betriebes erfolgt.

(4) Die im Lohnfonds geplanten Beträge für die Zahlung von Prämien und Zuschlägen für ununterbrochene Beschäftigungsdauer auf Grund

der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrerbermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105),

der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135),

der Fünften Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz — Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer — (GBl. I S. 163)

sowie die geplanten Löhne für Investitionsaufbauleitungen, soweit diese aus Mitteln der Deutschen Investitionsbank bereitgestellt werden,

sind in Abzug zu bringen. — Das gleiche gilt für die im Lohnfonds geplanten Sach- und Naturalleistungen.

§ 2

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung

(1) Für die Ermittlung des überplanmäßigen Gewinns bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes ist das Ergebnis aus Absatz zugrunde zu legen. Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem geplanten Ergebnis aus Absatz und dem tatsächlich erreichten Ergebnis aus Absatz, sofern bei Erfüllung bzw. Übererfüllung der geplanten Warenproduktion die Ist-Kosten der Ist-Produktion nicht höher sind als die Plankosten der Ist-Produktion.

(2) Von dem gemäß Abs. 1 ermittelten Betrag ist eine eventuelle Unterschreitung des geplanten Gewinns bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des übrigen Ergebnisses abzusetzen. Bei Betrieben, die kein übriges Ergebnis geplant haben, ist ein hier ausgewiesener Verlustsaldo vom ermittelten Betrag in Abzug zu bringen.

(3) Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinns bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes sind die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen ergebenden Abweichungen durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen.

(4) Gewinne aus der Abrechnung des Materialeinkaufs-Kontos sind, soweit sie nicht auf eigene Initiative des Betriebes zurückzuführen sind, für die Beurteilung der Erfüllung und Übererfüllung des Gewinnplanes vom effektiv erreichten Betriebsgewinn in Abzug zu bringen. Entsprechend ist bei verlustgeplanten Betrieben zu verfahren,

§ 3

Zu § 7 der Verordnung

(1) Die Erfüllung der der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte übertragenen Aufgaben ist gegeben, wenn

1. - die Lehrpläne erfüllt sind,
2. Erfolge in der sozialistischen Erziehung der Lehrlinge zu politisch bewußten und fachlich qualifizierten Arbeitern sichtbar sind (sozialistische Arbeitsmoral, Disziplin, Ordnung, Pünktlichkeit, Beteiligung an außerschulischer und gesellschaftlicher Arbeit usw.),
3. die Ergebnisse der Zwischen- und Facharbeiterprüfungen für die Lohngruppe V sowie der Lehrabschlussprüfungen für die Lohngruppen III und IV nicht unter dem Durchschnitt der Prüfungsergebnisse der letzten drei Jahre liegen,
4. der Produktionsplan der Betriebsberufsschule bzw. der Ausbildungsstätte erfüllt ist,
5. der Stellen- bzw. Arbeitskräfteplan eingehalten wurde und
6. die geplanten Durchschnittskosten je Lehrling, Schüler oder Lehrling im Heim nicht überschritten sind.

Ist eine der vorgenannten Teilaufgaben nicht erfüllt, entscheidet der Werkleiter nach gutachtlicher Stellungnahme des zuständigen Inspektors, ob die Aufgaben als insgesamt erfüllt anzusehen sind. Bei Nichterfüllung von mehr als einer Teilaufgabe gilt die Gesamtaufgabe als nicht erfüllt.